

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2023/2024 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Neufassung von § 79 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) wird die Übertragung der Funktion der zentralen Landeskasse auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg im datenschutzrechtlichen Kontext abschließend festgelegt.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sollen das Konzept zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen auf Abteilungsleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren übertragen sowie die schulischen Leitungsämter für das neu einzurichtende MINT-Exzellenzgymnasium mit Internat in Bad Saulgau ausgebracht werden.

Mit der Änderung des Ernennungsgesetzes wird bei dem Amt des Sonderpädagogikabteilungsleiters die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen.

Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes werden Ermächtigungsgrundlagen für eine Übertragung der Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums auf die Hochschulen für die Festlegung von Funktionsbeschreibungen von Professuren und für die Erteilung des Einvernehmens bei Berufungen geschaffen.

Die Änderung des Studierendenwerkgesetzes ermöglicht dem Wissenschaftsministerium, als Beitrag zum Bürokratieabbau, auch für Investitionen im Verpflegungsbereich Finanzhilfen auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift zu gewähren.

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg in die Lage versetzt, die Planung, den Bau und die Verpachtung von Werkstätten und Reinigungsanlagen für die künftige Wartung ihrer Fahrzeuge zu veranlassen.

Die Änderung des Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) ermöglicht eine Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem LGVFG und sonstigen Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs aus den Gesamtmitteln des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes, die Finanzierung der Vergütung von Bewilligungsstellen im Bereich der Fahrzeugförderung sowie die Förderung der Umrüstung von im Öffentlichen Personennahverkehr einzusetzenden Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben auf alternative Antriebe.

Mit der Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) werden die laufbahnrechtlichen Anforderungen an den Leiter der oberen Vermessungsbehörde konkretisiert.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen und die einvernehmliche Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022, soweit diese sich auf das Finanzausgleichsgesetz auswirkt, umgesetzt.

C. Alternativen

Alternativ zur Neufassung von § 79 LHO könnte wie bisher eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Absatz 3

Datenschutz-Grundverordnung zwischen der jeweiligen öffentlichen Stelle als Kontoinhaber und der Landesoberkasse Baden-Württemberg getroffen werden.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die Unterstützung der Schulleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise mit sonstigen Förderschwerpunkten jährliche Kosten von 160 000 Euro und für die schulischen Leitungsämter des neu einzurichtenden MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat in Bad Saulgau Kosten von 19 100 Euro in 2023 und 93 800 Euro in 2024.

Durch die Änderung von § 11 Absatz 4 FAG entstehen ab dem Jahr 2023 strukturelle Mehrkosten von rund 4,2 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2022, die aus zusätzlichen Mitteln des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gegenfinanziert werden; die Bereitstellung von weiteren Mitteln in den Jahren 2023 und 2024 führt zu Mehrkosten in Höhe von jeweils 2,7224 Millionen Euro.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Vom

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

§ 79 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Landesoberkasse Baden-Württemberg ist die zentrale Landeskasse. Sie ist im Rahmen der Aufgaben des Cash Managements Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a. Nach der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Sonderpädagogikabteilungsleiter⁸⁾“

- als Leiter einer Abteilung eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern
- als Leiter einer Abteilung eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern“.

b. Die Fußnote 8 wird wie folgt gefasst:

„Für jede Gemeinschaftsschule, Realschule, jeden Verbund mit einer Realschule oder für jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum dürfen höchstens 2 Planstellen für Abteilungsleiter ausgebracht werden.“.

2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit Funktionszusätzen nach dem Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd¹⁾“ ein neuer Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters des MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat Bad Saulgau¹⁾“ eingefügt.
3. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienleiter“ mit Funktionszusätzen nach dem Funktionszusatz „- als Leiter des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd“ ein neuer Funktionszusatz „- als Leiter des MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat Bad Saulgau“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Satz 1 Nummer 11 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Zweiten Konrektoren,“ die Wörter „die Sonderpädagogikabteilungsleiter,“ eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann seine Zuständigkeit nach Satz 4 allgemein oder im Einzelfall auf die Hochschule übertragen; in diesen Fällen ist die Änderung der Funktionsbeschreibung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.“

2. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Fällen des Absatzes 1 Satz 4“ gestrichen.

Artikel 5 Änderung des Studierendenwerkgesetzes

In § 12 des Studierendenwerkgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1226) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Zuschüsse zu den Investitionen im Verpflegungsbereich können auch als Finanzhilfe (Investitionskostenfinanzhilfe) auf Antrag gewährt werden. Die Kriterien zur Gewährung dieser Finanzhilfe regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2015 (GBl. S. 164), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach den „Wörtern „Beschaffung und Verpachtung von Fahrzeugen“ der folgende Halbsatz eingefügt:

„und der Planung, dem Erwerb, dem Bau und der An- und Verpachtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen einschließlich Reinigungs- sowie aller erforderlichen Abstell- und Gleisanlagen und sonstigen Zuwegungen.“

2. § 2 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie kann darüber hinaus Fahrzeuge und Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen, die für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg sowie in grenzüberschreitenden Verkehrsnetzen und -linien zeitweise oder gänzlich nicht mehr verwendet werden können, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg) verpachten oder veräußern. Eine Verpachtung von Fahrzeugen auch außerhalb des Landes ist – soweit die Voraussetzungen des Satzes 3 gegeben sind – ausdrücklich zulässig.“

Artikel 7

Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2019 (GBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt für Vorhaben nach diesem Gesetz, für die Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Landes-Kofinanzierung von Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs jährlich Finanzmittel für Investitionen in Höhe von 320 Millionen Euro zur Verfügung.“

b. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Aus diesen Finanzmitteln kann auch die Vergütung von Bewilligungsstellen finanziert werden, die für die Bearbeitung der entsprechenden Förderfälle im Bereich der Fahrzeugförderung anfällt.“

2. § 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie die Umrüstung von Fahrzeugen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit konventionellem Antrieb auf einen alternativen Antrieb, soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung und zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden, sowie die Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs;“

Artikel 8

Änderung des Vermessungsgesetzes

§ 7 Absatz 3 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 4) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieses gilt auch für den Leiter der Vermessungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 2.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro“ durch die Wörter „952,8 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2021 zu 81,01 Prozent, im Jahr 2022 zu 81,05 Prozent und ab dem Jahr 2023 “ gestrichen.
 - b. In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2021 zu 18,99 Prozent, im Jahr 2022 zu 18,95 Prozent und ab dem Jahr 2023 “ gestrichen.
3. § 2 Satz 1 Nummer 5 a wird wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter „208 963 333 Euro im Jahr 2021, 217 296 666 Euro im Jahr 2022 und “ werden gestrichen.
 - b. Die Wörter „ab dem Jahr 2023“ werden durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. § 3 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 werden die Wörter „97 Millionen Euro“ durch die Wörter „120 Millionen Euro im Jahr 2023 und 140 Millionen Euro ab dem Jahr 2024“ ersetzt.

- b. In Nummer 2 werden die Wörter „1 108 Millionen Euro im Jahr 2020 und“ und die Wörter „ab dem Jahr 2021“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „nach der amtlichen Flächenstatistik“ eingefügt.
6. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 2 wird die Angabe „2020 478,9111“ durch die Angabe „2023 544,348“ ersetzt.
- b. Satz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „Die Zuweisungen nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 erhöhen sich in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 2,7224 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,576
Böblingen	3,184
Esslingen	3,123
Göppingen	2,182
Ludwigsburg	3,159
Rems-Murr-Kreis	3,104
Heilbronn, Stadtkreis	0,873
Heilbronn, Landkreis	2,890
Hohenlohekreis	1,666
Schwäbisch Hall	2,989
Main-Tauber-Kreis	2,293
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,096
Baden-Baden, Stadtkreis	0,357
Karlsruhe, Stadtkreis	0,706

Kreis	Prozent
Karlsruhe, Landkreis	3,958
Rastatt	2,280
Heidelberg, Stadtkreis	0,488
Mannheim, Stadtkreis	2,101
Neckar-Odenwald-Kreis	2,374
Rhein-Neckar-Kreis	4,333
Pforzheim, Stadtkreis	0,393
Calw	1,805
Enzkreis	2,034
Freudenstadt	1,801
Freiburg, Stadtkreis	0,611
Breisgau-Hochschwarzwald	3,851
Emmendingen	2,072
Ortenaukreis	4,612
Rottweil	1,912
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,344
Tuttlingen	1,695
Konstanz	2,189
Lörrach	2,161
Waldshut	2,297
Reutlingen	2,572
Tübingen	1,858
Zollernalbkreis	2,218
Ulm, Stadtkreis	0,499
Alb-Donau-Kreis	2,842
Biberach	2,360
Bodenseekreis	2,068
Ravensburg	3,551
Sigmaringen	2,155
Summe	100,000.“

c. Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

7. In § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 28 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „nach der amtlichen Flächenstatistik“ eingefügt.

8. § 29 c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2023 werden die Nettobetriebsausgaben um die Zuweisungen des Landes für erstattete Elternbeiträge und Gebühren und für die für den Zeitraum vom 12. April 2021 bis zum 7. Januar 2022 erstatteten Aufwendungen für die Corona-Antigentests und PCR-Pool-Tests um insgesamt 156,8 Millionen Euro reduziert.“

9. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ und das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

b. In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des § 30 Absatz 2 Nummer 3 ist die durchschnittliche Belegungszahl im vorangegangenen Jahr maßgebend; sie wird der Zahl der zum Stichtag nach § 143 der Gemeindeordnung tatsächlich gemeldeten Personen gegenübergestellt.“

10. § 39 wird folgender Absatz 43 angefügt:

„(43) Für die Jahre 2023 und 2024 bleibt die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung bestimmend. Im Jahr 2025 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 zu 50 Prozent und die auf der Grundlage des Zensus 2022 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 zu 50 Prozent berücksichtigt.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 das Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,562
Böblingen	3,183
Esslingen	3,116
Göppingen	2,182
Ludwigsburg	3,151
Rems-Murr-Kreis	3,101
Heilbronn, Stadtkreis	0,872
Heilbronn, Landkreis	2,889
Hohenlohekreis	1,669
Schwäbisch Hall	2,996
Main-Tauber-Kreis	2,298
Heidenheim	1,369
Ostalbkreis	3,098
Baden-Baden, Stadtkreis	0,359
Karlsruhe, Stadtkreis	0,710
Karlsruhe, Landkreis	3,947
Rastatt	2,280
Heidelberg, Stadtkreis	0,490
Mannheim, Stadtkreis	2,095
Neckar-Odenwald-Kreis	2,380
Rhein-Neckar-Kreis	4,325
Pforzheim, Stadtkreis	0,395
Calw	1,807

Kreis	Prozent
Enzkreis	2,030
Freudenstadt	1,805
Freiburg, Stadtkreis	0,614
Breisgau-Hochschwarzwald	3,849
Emmendingen	2,075
Ortenaukreis	4,616
Rottweil	1,915
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,346
Tuttlingen	1,698
Konstanz	2,188
Lörrach	2,162
Waldshut	2,301
Reutlingen	2,570
Tübingen	1,855
Zollernalbkreis	2,219
Ulm, Stadtkreis	0,501
Alb-Donau-Kreis	2,840
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,067
Ravensburg	3,554
Sigmaringen	2,159
Summe	100,000.“

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 sollen gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2023/2024 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt werden.

II. Inhalt

a) Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Mit dem neuen § 79 Absatz 3 LHO wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die eine Übertragung der Funktion der zentralen Landeskasse auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg im datenschutzrechtlichen Kontext abschließend festlegt. In der Folge werden der Abschluss und die Verwaltung zahlreicher Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz -Grundverordnung durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg hinfällig.

b) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg soll der Übertragung des Konzepts zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen auf Abteilungsleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren dienen. Des Weiteren sollen für das neu einzurichtende MINT-Exzellenzgymnasium mit Internat in Bad Saulgau die schulischen Leitungsmänter ausgebracht werden.

c) Änderung des Ernennungsgesetzes

Mit der Änderung soll wie bereits bei den Realschul- und Gemeinschaftsschulabteilungsleitern auch beim Sonderpädagogikabteilungsleiter die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden.

d) Änderung des Landeshochschulgesetzes

Im Landeshochschulgesetz sollen Ermächtigungsgrundlagen für eine Übertragung der Zuständigkeiten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf die Hochschulen für die Festlegung von Funktionsbeschreibungen von Professuren und für die Erteilung des Einvernehmens bei Berufungen geschaffen werden.

e) Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Im Studierendenwerkgesetz soll eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden, dass die Zuschüsse zu den Investitionen im Verpflegungsbereich auch als Finanzhilfe (Investitionskostenfinanzhilfe) auf Antrag gewährt werden können. Dies dient zugleich als Beitrag zum Bürokratieabbau.

f) Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

Mit der Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg hat das Land die Grundlagen für die Einführung von neuen Fahrzeugfinanzierungskonzepten wie das sogenannte BW-Modell (in verschiedenen Ausschreibungen der 10er Jahre bewährt) oder das sogenannte LCC-Modell (erstmals mit Erfolg im NETZ 8 – Ortenau angewendet) gelegt. Diese Fahrzeugfinanzierungskonzepte ermöglichen es, die Fahrzeuge wesentlich günstiger über Kreditkonditionen für die öffentliche Hand zu erwerben und den Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen, als wenn diese selbst die Fahrzeugfinanzierung übernehmen. Auch können Synergieeffekte beim Flotteneinsatz und bei einem bedarfsgerechten Einsatz der Fahrzeuge ebenfalls an anderen Stellen im Land erzielt werden.

Allerdings zeigt die Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Fahrzeugausschreibung E-Netz Stuttgart – Bodensee mit 130 Doppelstockfahrzeugen und einer Nachbestellmöglichkeit von bis zu 100 weiteren Fahrzeugen deutlich auch die Grenzen dieser Modelle auf. Der Engpass liegt bei der Möglichkeit, bestehende Fahrzeugwerkstätten (einschließlich Reinigungsanlagen) im Land flexibel zu nutzen. Grenzen bilden dabei die Erweiterung der Kapazitäten bestehender Werkstätten und Reinigungsanlagen beziehungsweise die Erschließung neuer Flächen, um dort in überschaubarer Zeit neue Werkstattkapazitäten und Reinigungsanlagen einschließlich der für den Betrieb der Werkstätten und der zur ordnungsgemäßen Durchführung der Instandhaltung erforderlichen Abstell- und Gleisanlagen und sonstigen Zuwegungen zu generieren.

Aus diesem Grund soll eine Anpassung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg vorgenommen und es sollen die gesetzlichen Aufgaben der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg erweitert werden. Mit der vorgesehenen Erweiterung der Aufgaben auch für die Planung, für den Erwerb und für die Errichtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen für Eisenbahnschienenfahrzeuge sollen Synergieeffekte bei der Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge unabhängig von einzelnen Verkehrsverträgen genutzt werden, der Wettbewerb bei der Vergabe von Verkehrsleistungen befördert und Engpässe bei den Werkstattstandorten (einschließlich Reinigungs- und Gleisanlagen) im Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg abgebaut werden. Das Konzept zur Planung, Erwerb und Errichtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen für Eisenbahnschienenfahrzeuge umfasst Werkstätten, Reinigungsanlagen und die jeweils für deren Nutzung benötigten Gleis- und Abstellanlagen und sonstigen erforderlichen Zuwegungen (nachfolgend zusammenfassend „Werkstätten“ beziehungsweise „Werkstattkonzept“). Mittel- bis langfristig soll für das Land Baden-Württemberg unter Nutzung und Einbindung der Bestandswerkstätten der bereits im Land tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen ein nachhaltiges Werkstattkonzept für den Schienenpersonennahverkehr ausgearbeitet und durch die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg umgesetzt werden. Des Weiteren soll im Falle der Insolvenz eines Betreibers das Land in die Lage versetzt werden, vorhandene Werkstätten zu sichern. Dies kann nachträglich durch den Erwerb der betroffenen Werkstätten (einschließlich Reini-

gungs- und Gleisanlagen) erfolgen. Zielgerichteter ist es aber, über das oben beschriebene nachhaltige Werkstattkonzept von vorneherein die Werkstätten, Reinigungs- und Gleisanlagen einem möglichen Insolvenzverfahren zu entziehen.

Der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird es damit ermöglicht, über den Kapitalmarkt analog der Fahrzeugbeschaffung auch Kredite für den Bau beziehungsweise Erwerb von Werkstatteinrichtungen aufzunehmen. Damit sollen mittel- und langfristig die Werkstattkapazitäten dem zunehmenden Zulauf von Fahrzeugen der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg angepasst und hierfür eine Standort- und Ausbaukonzeption erstellt werden. Mit dieser Konzeption wird es möglich, die notwendigen Werkstattkapazitäten zu sichern und flexibel auf Nachfrageentwicklungen in den einzelnen Regionen im Bereich der Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen reagieren zu können. Dadurch sollen mittel- und langfristig auch die Betriebskosten für Leer- und Überführungsfahrten reduziert werden.

Die Refinanzierung erfolgt über die Beistellung und Verpachtung der Werkstätten an die künftigen Betreiber von Schienenpersonenverkehren im Land.

Daneben soll die Veräußerung und Verpachtung von Fahrzeugen (auch außerhalb der Landesgrenzen) vorgesehen werden, sofern dies wirtschaftlichere Ergebnisse bringt. Damit soll insbesondere auf einen temporären Bedarf von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Eisenbahnknotens Stuttgart und der weiteren Eisenbahnstrecken im Land flexibel reagiert werden können, soweit die spätere Weiterverwendung dieser Fahrzeuge in anderen Netzen des Landes beispielsweise wirtschaftlich oder von den erforderlichen Sitzplatzkapazitäten her nicht mehr vertretbar sein sollte.

g) Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Mit der Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 2 LGVFG soll eine Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und sonstigen Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs aus den Gesamtmitteln des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ermöglicht

werden. Durch die Ergänzung des § 1 Absatz 2 Satz 3 LGVFG kann künftig die Vergütung von Bewilligungsstellen im Bereich der Fahrzeugförderung aus Mitteln des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes finanziert und eine finanzielle Belastung der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung verhindert werden. Die Änderung des § 2 Nummer 11 LGVFG ermöglicht es, die Umrüstung von im Öffentlichen Personennahverkehr einzusetzenden Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben auf alternative Antriebe zu fördern.

i) Änderung des Vermessungsgesetzes

Mit der Änderung des Vermessungsgesetzes werden die laufbahnrechtlichen Anforderungen an den Leiter der oberen Vermessungsbehörde konkretisiert (siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2020, 15 K 550/19).

h) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden

- die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2023 zum Ausgleich von Vorleistungen aus dem Jahr 2022 angepasst,
- durch Umschichtung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B die Mittel des Ausgleichsstocks von 97 Millionen Euro im Jahr 2022 auf 120 Millionen Euro im Jahr 2023 und 140 Millionen Euro im Jahr 2024 erhöht,
- die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG zur Stärkung der Gesundheitsämter erhöht und die Verteilungsregelung entsprechend angepasst,
- in § 29 c FAG zur Vermeidung einer Doppelförderung infolge der freiwilligen Kostenbeteiligung des Landes an den Corona Antigentests und PCR-Pool-Tests für den Einsatz in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen ein Anrechnungsbeitrag bei der Bemessung der Kleinkindförderung normiert,
- zur Vermeidung von Planungs- und Rechtsunsicherheiten sowie zur Abfederung von finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen infolge des Zensus 2022 eine Übergangsregelung für die Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen geschaffen sowie
- redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

III. Alternativen

Alternativ zur Neufassung von § 79 LHO könnte wie bisher eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung zwischen der jeweiligen öffentlichen Stelle als Kontoinhaber und der Landesoberkasse Baden-Württemberg getroffen werden. Mit der gesetzlichen Regelung wird aber eine effektivere und wirtschaftlichere Umsetzung ermöglicht.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die Unterstützung der Schulleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise mit sonstigen Förderschwerpunkten jährliche Kosten von 160 000 Euro und für die schulischen Leitungsämter des neu einzurichtenden MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat in Bad Saulgau Kosten von 19 100 Euro in 2023 und 93 800 Euro in 2024.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für das Land. Die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird zukünftig in die Lage versetzt, neben Fahrzeugen auch Werkstätten den Betreibern von Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV-Leistungen) im Rahmen der vom Land vorzunehmenden europaweiten Ausschreibungen zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg am Kapitalmarkt die notwendigen Darlehen aufnehmen und über die Verpachtung der Werkstätten an Eisenbahnverkehrsunternehmen diese refinanzieren.

Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Zuschussgewährung des Landes bei der Vergabe dieser SPNV-Leistungen den künftigen Betreibern erstattet. Diese Kosten sind bereits gegenwärtig Teil der Zuschussgewährung, sodass im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten für das Land anfallen.

Es wird davon ausgegangen, dass analog zur Fahrzeugfinanzierung die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg am Kapitalmarkt die Planung und den Bau

von Werkstätten günstiger refinanzieren kann als die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Hinzu kommt, dass eine Absicherung von Werkstattkapazitäten aus Sicht des Ministeriums für Verkehr klare Vorgaben in den Vergabeverfahren über die Verkehrsleistungen ermöglicht und damit zu besseren Angeboten führen kann.

Durch die Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes entstehen keine unmittelbaren Mehrbelastungen für das Land, da die im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehene Summe von 320 Millionen Euro an jährlichen Finanzmitteln nicht verändert wird.

Die Änderung schafft die gesetzliche Grundlage, diese Mittel insbesondere auch zur Kofinanzierung von Förderungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz einsetzen zu können, für die bisher lediglich Mittel aus Kapitel 1303 Titelgruppe 93 des Staatshaushaltsplans verwendet werden konnten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Summe zu beziffern, die zur Kofinanzierung von Förderungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz benötigt wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Fallzahlen und mithin auch die beantragten Fördersummen jährlich variieren. Für das Jahr 2022 wurde aufgrund vorliegender Förderanträge ein Vorwegabzug in Höhe von rund 4 Millionen Euro prognostiziert.

Im Hinblick auf die Kofinanzierung von sonstigen Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs sind die finanziellen Auswirkungen von der Auflage solcher zukünftigen Bundesprogramme beispielsweise zur Barrierefreiheit und deren genauer Ausgestaltung abhängig. Exemplarisch kann dies am Programm „FABB 2“ aufgeführt werden, welches genau aufgrund fehlender Kofinanzierungsmittel des Landes in Baden-Württemberg nicht zur Anwendung kam. Hier belief sich der Sockelbetrag für Baden-Württemberg auf etwa 32 Millionen Euro, wovon das Land zusammen mit den Kommunen etwa die Hälfte hätte tragen müssen – also rund 16 Millionen Euro mit einer Hauptfälligkeit nach 2026. Es ist davon auszugehen, dass sich der jährlich erforderliche Betrag für derartige Förderprogramme zwischen 1 Million und 5 Millionen Euro bewegt. Aufgrund des im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehenen festen Finanzrahmens von 320 Millionen Euro erfolgt aber auch hier keine Mehrbelastung.

Die Vergütung von Bewilligungsstellen, die bei einer Ergänzung des § 1 Absatz 2 LGVFG um einen Satz 3 aus den im Gesetz genannten Mitteln bestritten werden könnte, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern. Sie hängt ab von der

vertraglichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Land und Bewilligungsstelle und der jährlichen Fördersumme.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es zudem nicht möglich, die Summe zu beziffern, die für die Förderung von Umrüstungen (Änderung des § 2 Nummer 11 LGVFG) benötigt wird, da momentan noch keine Aussage zu den Fallzahlen und den beantragten Fördersummen getroffen werden kann. Eine Mehrbelastung des Landeshaushalts droht nicht, da die Förderung aus Mitteln der Fahrzeugförderung aus dem Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz Baden-Württemberg bestritten wird.

Durch die Änderung von § 11 Absatz 4 FAG entstehen ab dem Jahr 2023 Mehrkosten von rund 4,2 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2022, die aus zusätzlichen Mitteln des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gegenfinanziert werden; die Bereitstellung von weiteren Mitteln in den Jahren 2023 und 2024 führt zu Mehrkosten in Höhe von jeweils 2,7224 Millionen Euro. Die Erhöhung des Kürzungsbetrags in § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um 63,3 Millionen Euro gleicht Vorleistungen des Landes aus dem Jahr 2022 aus und ist damit über die Jahre 2022 und 2023 für das Land kostenneutral.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Nach Nummer 10.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu §§ 70 bis 79 LHO sind grundsätzlich alle Landeskonten elektronisch in der Zahlungsverkehrsanwendung der zentralen Landeskasse zu führen. Davon umfasst sind Landeskonten, deren Kontoinhaber nicht die zentrale Landeskasse ist.

Die grundsätzliche Anbindung der Landeskonten an die Zahlungsverkehrsanwendung der zentralen Landeskasse ist für das Cash Management notwendig. Im Rahmen des Cash Managements wird die störungsfreie Abwicklung des Elektronischen Zahlungsverkehrs mit den jeweiligen Kreditinstituten und die zentrale Liquiditätssteuerung des Landes durch die zentrale Landeskasse ermöglicht. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass Haushaltsmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können und die reibungslose Ausführung des Staatshaushaltsplans sichergestellt ist. Personenbezogene Daten werden dabei nur für die Zwecke des Cash Managements verarbeitet. Im Einzelnen sind dies Namen, einschließlich der ergänzenden Namensbestandteile, Anreden, Adressen, Bankverbindungen, Beträge und Verwendungszweckangaben von Personen, die unbare Zahlungen über die betreffenden Landeskonten empfangen oder leisten.

Soweit die Landesoberkasse Baden-Württemberg Aufgaben im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber wahrnimmt, liegt datenschutzrechtlich eine Auftragsverarbeitung vor. Für die datenschutzrechtskonforme Umsetzung des Cash Managements hat die Landesoberkasse Baden-Württemberg bislang schriftliche Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung mit diesen getroffen. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist jedoch entbehrlich, wenn die Aufgabenübertragung in einer Rechtsvorschrift abschließend festgelegt wird.

Die Stellung der zentralen Landeskasse als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Aufgaben des Cash Managements ist bisher in Nummer 10.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu §§ 70 bis 79 LHO geregelt. Überdies ist die Funktion der Landesoberkasse Baden-Württemberg als zentrale Landeskasse in Nummer 29.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg festgelegt. Mit dem neuen § 79 Absatz 3 LHO sollen diese Regelungen nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. In der Folge werden der Abschluss und die Verwaltung zahlreicher Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg hinfällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin uneingeschränkt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Im Rahmen des Konzepts zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen wurde zum 1. September 2020 für sehr große Real- und Gemeinschaftsschulen zur Unterstützung der Schulleitung das Amt einer Abteilungsleitung in Besoldungsgruppe A 14 geschaffen und entsprechende Planstellen ausgebracht. Diese Unterstützung soll nunmehr auch für sehr große sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise mit sonstigen Förderschwerpunkten durch die Ausbringung eines entsprechenden Amtes eines Sonderpädagogikabteilungsleiters im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen werden. Wie bei den Realschulen und Gemeinschaftsschulen sollen die Abteilungsleiterstellen auch an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf zwei Abteilungsleiterstellen je Schule begrenzt werden.

Zu den Nummern 2 und 3:

Das Land Baden-Württemberg plant die Einrichtung eines MINT-Exzellenzgyrnasiums mit Internat in Bad Saulgau. Mit diesem soll hochbegabten und besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern im MINT-Bereich ein entsprechendes schulisches Angebot für eine gezielte Förderung gemacht werden. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler mit einer deutlich überdurchschnittlichen fachlichen Leistung in den MINT-Fächern und einem entsprechend hohen Intelligenzquotienten, die zudem über die für ein Leben im Internat unverzichtbaren sozialen Kompetenzen verfügen. Die Schule wird als Oberstufengymnasium, das heißt beginnend ab Klassenstufe 10 geführt. Die Besonderheit des MINT-Exzellenzgyrnasiums besteht in der curricularen und organisatorischen Verzahnung von Gymnasium, Wirtschaft und Universität. Die Schülerinnen und Schüler können in Ergänzung zum Abitur Zusatzzertifikate in den Bereichen Schule, Universität und Wirtschaft erwerben. Eckpfeiler des pädagogischen Konzepts sind die Elemente Internatsschule, ein spezifisches MINT-Curriculum sowie die beiden Module Wirtschaft und Universität.

Die Leitungsämter für das MINT-Exzellenzgyrnasium mit Internat Bad Saulgau sind im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg zu regeln. Der Schulleiter/die Schulleiterin soll in Besoldungsgruppe A 16, der stellvertretende Schulleiter/die stellvertretende Schulleiterin in Besoldungsgruppe A 15 mit einer Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden. Dabei sollen für diese schulischen Leitungsämter entsprechende spezifische Funktionszusätze ausgebracht werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Realschulabteilungsleiter und Gemeinschaftsschulabteilungsleiter ist gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 des Ernennungsgesetzes den unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem Amt Sonderpädagogikabteilungsleiter um ein Amt derselben Wertigkeit handelt, soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Anfügung wird dem Wissenschaftsministerium ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, seine Zuständigkeit zur Festlegung der Funktionsbeschreibungen der einzelnen Professuren ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu übertragen. Die Übertragung kann bereits nach allgemeinen Regeln mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden werden.

Zu Nummer 2:

Mit der Streichung wird dem Wissenschaftsministerium ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, seine Zuständigkeit für die Erteilung des notwendigen Einvernehmens zu einem Berufungsvorschlag auch über die bereits bislang entsprechend geregelte Berufung auf eine Juniorprofessur hinaus ganz oder teilweise an die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen zu übertragen. Die Übertragung kann bereits nach allgemeinen Regeln mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Studierendenwerkesgesetzes)

Dem Wissenschaftsministerium wird als Beitrag zum Bürokratieabbau durch diese Regelung ermöglicht, auch für Investitionen im Verpflegungsbereich für Ersatz- und kleinere Beschaffungen eine Finanzhilfe (Investitionskostenfinanzhilfe) auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums an die Studierendenwerke zu gewähren. Im Unterschied zur Finanzhilfe für den laufenden Betrieb wird diese auch weiterhin nur auf Antrag gewährt. Transferleistungen in den Einzelplan 12 sowie Zuschüsse an die Studierendenwerke für Investitionen im Bereich studentischen Wohnraums sind hiervon nicht umfasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet, neben Schienenfahrzeugen auch die zugehörigen Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen zu beschaffen und verpachten. Darüber hinaus wird für die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg die Grundlage geschaffen, nicht mehr benötigte Fahrzeuge einschließlich der Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen zu verwerten.

Aufgrund der Erfahrungen aus einem Schutzschirmverfahren nach Insolvenzrecht besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Durch die Beschaffung und Verpachtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen sollen auch diese künftig im Eigentum der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg stehen können und somit – analog zu den Fahrzeugen – ebenfalls „insolvenzfest“ sein.

Durch die Befugnis zur Veräußerung nicht mehr benötigter Assets (Fahrzeuge einschließlich Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen) soll der SFBW die Flexibilität gegeben werden, etwa auf neue technische Entwicklungen im Eisenbahnbetrieb reagieren zu können (zum Beispiel durch die Digitalisierung des Schienenverkehrs). Diese könnte es erforderlich machen, dass bestimmte Assets von der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg nicht für ihre gesamte Abschreibungsdauer benötigt werden, andererseits aber eine (vorzeitige) Verwertung am Markt zu wirtschaftlichen Ergebnissen führen würde.

Zu Nummer 2:

In der bisherigen Praxis musste bei der Beschaffung von Fahrzeugen durch die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg ein Verwendungsbedarf über die gesamte Abschreibungsdauer der Fahrzeuge in Baden-Württemberg beziehungsweise angrenzenden Ländern bestehen, weil die Refinanzierung der Landesanstalt

Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg durch Pachtentgelte der Eisenbahnverkehrsunternehmen über die gesamte Abschreibungsdauer erfolgen muss, wenn diese – wie bisher – keine Befugnis hat, die Fahrzeuge vorzeitig am Markt zu verwerten und somit auch den Schuldendienst vorzeitig abzulösen.

Diese Befugnis soll mit der Ergänzung in Nummer 2 geschaffen werden. Die Planungen des Landes im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Bahnknoten Stuttgart hin zu einem digitalen Schienenknoten (insbesondere die Einführung des sogenannten European Train Control System ETCS) haben aufgezeigt, dass bestimmte Fahrzeugbeschaffungen, etwa zur Überbrückung der Umrüstung der Bestandflotte mit ETCS, nur temporär notwendig sind. Gleichwohl könnte für diese Fahrzeuge nach Ablauf ihres Einsatzes in Baden-Württemberg eine Verwertungsmöglichkeit am Markt bestehen. Die Verwertungsbefugnis der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg ist allerdings konditioniert an die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 LHO). Vor jeder nur temporären Fahrzeugbeschaffung ist daher durch die Organe der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg zu prüfen, ob eine spätere Verwertung am Markt wirtschaftliche Ergebnisse erzielen würde.

Gleiches gilt dann auch beim Bau beziehungsweise Erwerb von Werkstatteinrichtungen („Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen“).

Zu Artikel 7 (Änderung Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Der Ausbaubedarf im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur im Öffentlichen Personennahverkehr ist groß. Förderungen können insbesondere nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und – gerade bei größeren Vorhaben – nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gewährt werden. Damit weiterhin ein hoher Anteil an Mitteln aus dem aufgestockten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben in Baden-Württemberg verwendet wird, muss die Kofinanzierung dieser Projekte durch das Land gewährleistet sein. Dies kann durch einen gegebenenfalls erforderlichen Vorwegabzug für diese Kofinanzierung aus den Gesamtmitteln des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes umgesetzt werden. Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz verfolgen

die gleichen Ziele – den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs. Daher ist eine Ergänzung des § 1 Absatz 2 erforderlich.

Der Bund stellt zusätzlich regelmäßig Förderprogramme zum Ausbau der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs auf. Förderzweck ist hierbei üblicherweise – aber nicht ausschließlich – der Ausbau der Barrierefreiheit an Stationen der Eisenbahnen des Bundes. Ein aktuelles Beispiel ist die Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (FABB Säule 2), welche 2019 vom Bund aufgelegt wurde und mit einer Laufzeit bis 2026 den barrierefreien Ausbau von etwa 110 kleineren und mittleren Verkehrsstationen auf den Weg bringen will – auch in Baden-Württemberg. Zur Verbesserung der Barrierefreiheit zum Bahnsteig und zum Zug werden in diesem Programm vor Ort unter anderem Bahnsteige erneuert und erhöht, Aufzüge/Rampen erstellt oder die Wegeleitung und Fahrgastinformationen angepasst. Der Bund erwartet bei diesen und anderen zukünftigen Programmen in der Regel von den Ländern eine hälftige finanzielle Beteiligung. Um diese Landes-Kofinanzierung gewährleisten zu können und um die Fördermittel des Bundes aus diesem und anderen Programmen nicht verfallen zu lassen, ist eine entsprechende Anpassung des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes wie oben vorgeschlagen erforderlich.

Die Ergänzung des § 1 Absatz 2 um einen Satz 3 dient der zukünftigen Vermeidung einer finanziellen Belastung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und ermöglicht eine effizientere Förderung.

Der Erweiterung des § 2 Nummer 11 ermöglicht es, die Umrüstung von im Öffentlichen Personennahverkehr einzusetzenden Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben auf alternative Antriebe zu fördern. Nach den verfügbaren Informationen kann es in vielen Fällen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sein, einen vorhandenen Dieselbus in einen Elektrobuss umzurüsten. Dies ergibt sich aus den Entwicklungen und Pilotprojekten zu diesem Thema seit mehreren Jahren.

Ein möglichst schneller Hochlauf des Bestandes an Elektrobussen ist wesentlich für den Klimaschutz. Leider haben neue Elektrobusse derzeit und in absehbarer Zukunft eine sehr lange Lieferzeit. Dies verzögert in vielen Fällen den Umstieg. Deshalb ist es

sinnvoll, den Hochlauf des Bestandes an Elektrobussen nicht nur durch Neuanschaffungen, sondern auch durch Umrüstungen zu beschleunigen. Dafür braucht es – ebenso wie bei Neufahrzeugen – eine Förderkulisse für umgerüstete Busse. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr fördert deshalb ebenfalls eine entsprechende Umrüstung von Bussen.

Die Umrüstung kann gegenüber einer Neuanschaffung folgende Vorteile haben:

- Schneller Umstieg auf Elektrobusse möglich
- Im Sinne einer umfassenden Ökobilanz stellt die Weiterverwendung der aufwändig hergestellten Bus-Fahrgestelle eine nachhaltige Lösung dar.

Die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung und Anpassung an die Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes.

Zu Artikel 8 (Änderung des Vermessungsgesetzes)

Die Ergänzung in § 7 Absatz 3 greift die im Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2020 (15 K 550/19) festgesetzte Mindestqualifikation auf und stellt klar, dass für den Leiter der oberen Vermessungsbehörde, dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, dieselben Laufbahnvoraussetzungen gelten wie für Personen, die bei den unteren Vermessungsbehörden mit der Leitung der Vermessungsaufgaben betraut sind.

Die Leitung des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung erfordert demzufolge neben allgemeinen, d. h. nicht-fachlichen Kompetenzen auch Fachkenntnisse in allen in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 des Vermessungsgesetzes beschriebenen Aufgabenfeldern des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung.

Der Leiter des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung vertritt das Land im nationalen und internationalen Kontext und nimmt an Expertenrunden, bei der Politikberatung sowie auf Kongressen, Kolloquien und Symposien teil. Basis einer Mindestqualifikation erfordert deshalb ein Studium des Vermessungswesens, der Geodäsie oder der Geoinformatik mit Abschluss Diplomingenieur oder Master an einer Universität oder Hochschule. Die fachliche Vertiefung und die verwaltungsspezifischen

Grundlagen werden in einem Referendariat der Laufbahn für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vermittelt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1):

Die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zur Unterstützung von Ländern und Gemeinden hat der Bund mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) im Jahr 2022 Mittel über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Das Land stellt den auf Baden-Württemberg entfallenden Betrag von 260 Millionen Euro den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung. Damit dieser Betrag nicht aufgrund des Verbundquotenautomatismus zum Teil in die Finanzausgleichsmasse fließt, wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um 60 Millionen Euro erhöht und damit Nummer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022 umgesetzt.

Der Bund stellt den Ländern außerdem mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze im Nachgang zum Pakt für den Rechtsstaat in einer zweiten Tranche nochmals Mittel zur Verbesserung der Personalsituation im Bereich Justiz über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Damit die Mittel vollständig für eine Finanzierung zusätzlicher Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Verfügung stehen, ist der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG aufgrund des Transferweges und der Verbundquotenbeteiligung der Kommunen von 23 Prozent um 3,3 Millionen Euro zu erhöhen.

Die Erhöhungen des Kürzungsbetrags erfolgen in beiden Fällen aufgrund des Rückwirkungsverbots im Jahr 2023, obwohl die Mittel im Jahr 2022 fließen.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2023
	Millionen Euro
Maßnahme	
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2023)	889,5
Erhöhung gemäß Nummer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022	60,0
Erhöhung, damit die Mittel des Bundes aus der zweiten Tranche für geschaffene Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in voller Höhe dem Landeshaushalt zufließen	3,3
Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG für Gesetz neu	952,8

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Die Angaben für die Jahre 2021 und 2022 entfalten ab dem Jahr 2023 keine Wirkung mehr und können daher gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Angaben für die Jahre 2021 und 2022 entfalten ab dem Jahr 2023 keine Wirkung mehr und können daher gestrichen werden; im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Bereinigung ohne inhaltliche Auswirkung.

Zu Nummer 4 (§ 3a):

Die Mittel des Ausgleichstocks werden entsprechend Nummer 5 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022 aufgrund der eingetretenen Kostenentwicklungen in zwei Stufen durch Umschichtungen innerhalb der Finanzausgleichsmasse B im Jahr 2023 um 23 Millionen Euro auf 120 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 um weitere 20 Millionen Euro auf 140 Millionen Euro erhöht.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 4):

Mit der Einfügung wird redaktionell klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Übung die Fläche „nach der amtlichen Statistik“ zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 4):

Mit der Fortschreibung von Satz 2 wird der strukturelle Zuweisungsbetrag nach § 11 Absatz 4 auf das Jahr 2023 aktualisiert.

Enthalten in diesem Betrag sind die zusätzlichen Mittel zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Schaffung folgender Stellen bei den Gesundheitsämtern als untere Gesundheitsbehörden ab dem Jahr 2023.

Gesundheitsämter	Stellen	Finanzzuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz*
Landkreise	80,75 Stellen gehobener Dienst 113 Stellen mittlerer Dienst	Rund 14,531 Millionen Euro
Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Heilbronn	17 Stellen höherer Dienst 7,75 Stellen gehobener Dienst 11,5 Stellen mittlerer Dienst	Rund 3,057 Millionen Euro

* *Inklusive Sachkosten für den höheren Dienst bei den Landratsämtern*

Außerdem sind die Zuweisungen temporär um 2,7224 Millionen Euro zu erhöhen, da nach § 1 Absatz 4 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz ab dem 1. Januar 2023 wieder die Gesundheitsämter mit der Abwicklung der Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betraut sind. Die Entschädigungsansprüche haben während der Coronapandemie stark an Bedeutung gewonnen und können nach § 56 Absatz 11 Satz 1 IfSG innerhalb einer Frist von zwei Jahren geltend gemacht werden. Eine temporäre Erhöhung der Zuweisungen ist erforderlich, damit im Interesse der Wirtschaft und der

Bürger – auch vor dem Hintergrund der Inflation – ausreichend Personal für eine zeitnahe Bescheidung der Anträge zur Verfügung steht.

Der Verteilungsschlüssel ist entsprechend anzupassen.

Die Regelung des bisherigen Satzes 5 kann entfallen, da der temporäre Hinzurechnungsbetrag von 2,7224 Millionen Euro nicht dynamisiert wird, der bisherige Satz 6 kann entfallen, da er keine Wirkung mehr entfaltet.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und § 28 Absatz 2):

Mit der Einfügung wird redaktionell klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Übung die Fläche „nach der amtlichen Statistik“ zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 8 (§ 29 c):

Der Verminderungsbetrag von 156,8 Millionen Euro umfasst den mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 17. Dezember 2021 (Drucksache 17/1233) bereits gesetzlich festgeschriebenen Anrechnungsbetrag für die vom Land im Jahr 2021 erstatteten Elternbeiträge und Gebühren in Höhe von 59,4 Millionen Euro sowie einen Anrechnungsbetrag für die gemäß der Förderrichtlinie des Kultusministeriums vom 14. Januar 2022 (Az: 31-6930.0/1588/1) zur freiwilligen Kostenbeteiligung an Corona Antigentests und PCR-Pool-Tests für den Einsatz in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen den Kommunen erstatteten Ausgaben in Höhe von 97,4 Millionen Euro.

Mit der Anrechnung wird eine Doppelförderung bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG vermieden. Die geänderte Formulierung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 30 Absatz 2 und 3):

Die Belegungszahlen in zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler unterliegen im Laufe eines Jahres starken Schwankungen. Abweichend vom Stichtagsprinzip wird der Einwohnerzahl künftig die durchschnittliche Belegungszahl der in zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler untergebrachten Personen im vorangegangenen Kalenderjahr hinzugerechnet, soweit diese die zum 30.06. des Vorjahres gemeldete Zahl an untergebrachten Personen übersteigt.

Außerdem wird der Verweis in Absatz 3 Satz 1 redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 10 (§ 39 Absatz 43):

Zur Vermeidung von Planungs- und Rechtsunsicherheiten sowie zur Abfederung der mit den neuen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 verbundenen finanziellen Auswirkungen sieht die Regelung vor, der Abrechnung der Finanzausweisungen für die Jahre 2023 und 2024 abweichend von der Regelung des § 30 des Finanzausgleichsgesetzes noch die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung und den Finanzausweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2025 50 Prozent der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 und 50 Prozent der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 zugrunde zu legen.

Ab dem Jahr 2026 liegen der Abrechnung der Finanzausweisungen ausschließlich die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zugrunde.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Nachdem ab dem Jahr 2025 keine Zuweisungen zur verbesserten Personalausstattung der Gesundheitsämter für eine zeitnahe Bescheidung der Anträge nach dem IfSG mehr erfolgen, ist der Verteilungsschlüssel entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.